

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe des Verbandes der Teigwarenindustrie, welche jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen.
- c) Persönlich: Für alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn/-Ende

Dieser Lohnvertrag tritt am **1. Jänner 2026** in Kraft.

Die Laufzeit beträgt 12 Monate, der Lohnvertrag tritt somit mit **31. Dezember 2026** außer Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche festgesetzt.

	Stundenlohn Euro
1. SchichtführerInnen	16,35
2. ProfessionistInnen, soweit sie in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ChauffeurInnen	15,37
3. Maschinen- und PressenführerInnen in der Produktion einschließlich Trocknung, MitfahrerInnen mit Inkasso	13,91
4. PresserInnen, MagazinarbeiterInnen, MitfahrerInnen ohne Inkasso	12,41
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen an Verpackungsmaschinen	12,37
6. Sonstige ArbeitnehmerInnen	12,06

IV. Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

V. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	Euro 0,18
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	Euro 0,23
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	Euro 0,28
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	Euro 0,32
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	Euro 0,36

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Einmalzahlung

1. Vollzeitbeschäftigte Arbeiter/innen und Lehrlinge, die mindestens seit 1.7.2025 und auch noch am 1.1.2026 in einem ununterbrochenen, aufrechten Dienst-/Lehrverhältnis zur/m selben Arbeitgeber/in stehen, erhalten eine Einmalzahlung in der Höhe von € 100,-.
2. Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Teil.
3. Für entgeltfreie Zeiten gebührt keine Einmalzahlung.

Wien, am 11. Februar 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Stefan RECHEIS

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Sekretär

Peter SCHLEINBACH

Patrick STOCKREITER